



GEMEINDE ZURZACH

Datenschutzreglement

Der Gemeinderat Zurzach beschliesst, gestützt auf §§ 9 und 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980, § 5 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 08. März 1983, folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

I. Zweck

§1 Dieses Reglement dient dem Schutze der natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde Zurzach vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Verwaltungen und Betriebe gesammelt, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.

II. Begriff

§2 Daten im Sinne dieses Reglementes sind alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person.

III. Grundsatz

§3 Die Verwaltungen und Betriebe dürfen Personendaten nur in dem Umfange sammeln, speichern, verarbeiten und weitergeben, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§4 Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen besonders betreffen, wie Werturteile, Vereins- und Parteizugehörigkeit, medizinische und strafrechtliche Daten, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden.

§5 Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht benötigt werden, sind zu löschen.

§6 Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten vor unbefugtem Zugriff und Verlust angemessen geschützt sind.

IV. Weitergabe von Daten

§7 Die Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern verwendet werden. Die Weitergabe ist auf die Behörden und öffentliche Verwaltungen von Bund, Kantonen, Bezirken und Gemeinden beschränkt.

§8 Die Einwohnerkontrolle kann Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Vorname, Alter, Bürgerort, Beruf, Adresse und Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen weitergeben.

§9 Die Abgabe von Adressen aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen an die ortsansässigen politischen Parteien ist zur Förderung des politischen Interesses (Stimmbeteiligung usw.) gestattet.

V. Rechte der Betroffenen

§10 Natürliche und juristische Personen haben bei Nachweis ihrer Legitimation in Bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft über vorhandene Daten
- b) Recht auf Berichtigung falscher Daten (Ausnahme: Zivilstandsamt)
- c) Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten
- d) Recht auf Sperrung der Weitergabe eigener Daten gemäss § 8 dieses Reglementes.

VI. Amtsgeheimnis

§11 Die Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe unterstehen gemäss Art. 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches dem Amtsgeheimnis. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

VII. Rechtsmittel

§12 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Fragen des Datenschutzes können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement des Innern des Kantons Aargau angefochten werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes des Kantons Aargau.

VIII. Schlussbestimmungen

§13 Bestehen für einen Verwaltungsbereich übergeordnete, weitergehende Rechtserlasse, so gehen diese vor.

5330 Zurzach, 15. Januar 2002

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann

sig. Franz Nebel

Der Gemeindegemeinderat

sig. René Huber

Anhang zum Datenschutzreglement

1. Verwaltungskostenbeiträge

- Liste mit bis zu 10 Adressen	Fr. 20.--	
- Liste mit bis zu 50 Adressen	Fr. 40.--	
- Liste mit über 50 Adressen	Fr. --.50	für jede weitere Adresse über 50
- Etiketten mit bis zu 10 Adressen	Fr. 30.--	
- Etiketten mit bis zu 50 Adressen	Fr. 60.--	
- Etiketten mit über 50 Adressen	Fr. --.80	für jede weitere Adresse über 50
Stimmregisterausdruck pro Ausdruck auf Etiketten und Liste für Kirchgemeinden	Fr. 80.--	

Vereine und Institutionen von Zurzach erhalten die obigen Adressen unentgeltlich.

2. Bedingungen für die Bekanntgabe von Adressen

Die Abgabe der Daten erfolgt auf schriftliches und begründetes Gesuch an die Gemeindekanzlei. Der Verwendungszweck ist unterschriftlich zu bestätigen. Mündliche Gesuche sind nicht gestattet.

3. Erweiterung des Empfängerkreises

Der Gemeinderat kann den Empfängerkreis jederzeit erweitern. Notwendig dazu ist ein rechtzeitiges, schriftliches Gesuch an den Gemeinderat.

4. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat kann, bei gemeinnützigen Gründen, Ausnahmen beim Bezug der Verwaltungskostenbeiträge bewilligen.